

# Bundesgesetzblatt <sup>621</sup>

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1994

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 94	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften</b> .....	622
	GESTA: XB08	
15. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	627
18. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	629
18. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen .....	630
20. 4. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen .....	631
25. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens sowie der Zusatzprotokolle hierzu .....	634
25. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	635
25. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen .....	635
28. 4. 94	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr auf der Straße .....	636

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und den Europäischen Gemeinschaften**  
**über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII**  
**des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Vom 11. Mai 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 9. Oktober 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Berlin, den 11. Mai 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Europäischen Gemeinschaften  
über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII  
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Europäischen Gemeinschaften

von dem Wunsch geleitet, die in Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthaltene Grundregelung so durchzuführen, daß die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den Rechten der Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaften auf dem Gebiete der Rentenversicherung Rechnung zu tragen – sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(Durchführung des Artikels 11 Abs. 1  
des Anhangs VIII des Statuts der Beamten  
der Europäischen Gemeinschaften)

(1) Ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, der aus den Diensten der Gemeinschaften ausscheidet, ist berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei den Europäischen Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen zu lassen. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag des Beamten oder Bediensteten auf Zeit. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens bei der Verwaltung der Gemeinschaften zu stellen. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die Verwaltung unterrichtet hiervon die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn der Gegenwert bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gutgeschrieben ist.

(2) Der versicherungsmathematische Gegenwert wird von der Dienststelle der Gemeinschaften, der der ausscheidende Beamte oder Bedienstete auf Zeit angehört, gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen errechnet. Ist der so errechnete Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts geringer als derjenige eines Abgangsgelds, der dem Beamten oder Bediensteten auf Zeit gezahlt werden könnte, ist der höhere Betrag von den Gemeinschaften zu übertragen.

(3) Mit der Übertragung gilt der Beamte oder Bedienstete auf Zeit für die Zeit seiner Beschäftigung bei den Gemeinschaften als in der Rentenversicherung der Angestellten versichert. Der Eintritt des Leistungsfalls in der deutschen Rentenversicherung steht der Durchführung der Übertragung nicht entgegen.

(4) Für die Fälle einer Rückübertragung lebt das Versicherungsverhältnis wieder auf; hierfür ist die ursprüngliche Übertragungssumme zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Übertragung aus der Rentenversicherung aus dem von den Gemeinschaften überwiesenen Betrag zugrunde zu legen.

(5) Für die Bemessung der für die Zeit der Beschäftigung bei den Gemeinschaften auf Zahlenden Beiträge ist das dort erzielte

tatsächliche Arbeitsentgelt bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Die Höhe der Beiträge ist nach den im Zeitpunkt der Übertragung gültigen Vorschriften über die Berechnung von Nachversicherungsbeiträgen festzustellen. Die Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Reicht der von den Gemeinschaften übertragene Betrag zur Nachzahlung der Beiträge entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze nicht aus, ist der Gesamtbetrag verhältnismäßig auf die von dem Bediensteten bei den Gemeinschaften zurückgelegten Beschäftigungsmonate zu verteilen. Der auf jeden Beschäftigungsmonat entfallende Anteil gilt als Monatsbeitrag. Der für eine Nachzahlung entsprechend den tatsächlichen Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze fehlende Betrag kann von dem ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit auf Antrag zugezahlt werden.

(6) Nicht benötigte Restbeträge werden an den ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaften ausbezahlt.

(7) Sind für die Zeit, für die eine Übertragung durchgeführt wird, freiwillige Beiträge gezahlt worden, so werden die freiwilligen Beiträge zurückgezahlt.

(8) Die Versorgungseinrichtung der Gemeinschaften teilt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte alle für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 erforderlichen Angaben, insbesondere die Dauer der Beschäftigung und die Höhe der Arbeitsentgelte mit.

**Artikel 2**

(Durchführung des Artikels 11 Abs. 2  
des Anhangs VIII des Statuts der Beamten  
der Europäischen Gemeinschaften)

(1) Ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, der in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert war, kann die Summe der für ihn für die Zeit bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pflicht- und freiwilligen Beiträge, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Versorgungsausgleichs, zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften übertragen lassen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag des Berechtigten; er kann auch von den Hinterbliebenen gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, vom Bediensteten auf Zeit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Ruhegehaltsanspruchs, bei der Verwaltung der Gemeinschaften zu stellen. Die Frist läuft frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ab. Die Verwaltung unterrichtet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die den Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterleitet. Die Rücknahme des Antrags ist nicht mehr zulässig, wenn der Antragsteller den Vorschlag der Verwaltung

der Gemeinschaften über den Umfang der gutschreibenden Dienstzeit schriftlich angenommen hat.

(2) Beiträge, die vor einem in der deutschen Rentenversicherung zu beachtenden Währungsstichtag gezahlt wurden, sind nur in Höhe des in Kapitel I Nummer 8 des Protokolls zu Artikel 8 dieses Abkommens bezeichneten Vomhundertsatz ihres Nennwerts zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach ihrer Zahlung zu übertragen.

(3) Ist dem Antragsteller eine Sach- oder Geldleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden, ist bei einer Übertragung der Gegenwert dieser Sach- oder Geldleistung zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistung zurückzuzahlen oder mit der Übertragungssumme zu verrechnen.

(4) Mit der Übertragung erlöschen alle Ansprüche gegen die deutsche gesetzliche Rentenversicherung aus allen bis zum Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

#### Artikel 3

Als vor dem Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften versichert gilt auch, wer für Zeiten davor in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden ist oder wird.

#### Artikel 4

Dieses Abkommen gilt in gleicher Weise für die Bediensteten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

#### Artikel 5

Den nach diesem Abkommen verpflichteten Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verwaltung der Gemeinschaften obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung und Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Abkommen. Die Verbindungsstellen können ferner die Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich und zweckmäßig sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist die gemeinsame Verbindungsstelle für die Durchführung dieses Abkommens die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

#### Artikel 6

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen, unbeschadet der Rechte nach Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

#### Artikel 8

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1992 in zwei Urschriften  
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Trumpf  
Breier

Für die Europäischen Gemeinschaften  
Frans de Koster

**Protokoll  
zu Artikel 8 des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Europäischen Gemeinschaften  
über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII  
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

## Kapitel I

## – Begriffsbestimmungen –

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

1. **Beamter:** der Beamte im Sinne des Artikels 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit.
2. **Bediensteter auf Zeit:** der Bedienstete im Sinne des Artikels 2 Buchstaben a, c oder d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit.
3. **Hinterbliebener:** wer Hinterbliebener ist, richtet sich nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Hinterbliebene und Leistungsberechtigte im Sinne des deutschen Rechts sind Witwen, Witwer, Waisen und vor dem 1. Januar 1977 geschiedene Ehegatten, die nicht wieder geheiratet haben.
4. **Leistungsfall in der deutschen Rentenversicherung:** die Zahlung von Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und von Todes wegen.
5. **Sach- und Geldleistungen im Sinne der deutschen Rentenversicherung:** die vom Träger der Rentenversicherung zu erbringenden Leistungen zur Rehabilitation, Renten einschließlich aller Zuschüsse, Zuwendungen und Erhöhungen.
6. **Unverschuldete Fristversäumnis:** die Verhinderung ohne Verschulden, eine Frist einzuhalten (vgl. zum Beispiel § 27 Absatz 1 SGB X).
7. **Zinsen:** Zinsen einschließlich der Zinseszinsen.
8. **Währungsstichtage und Vomhundertsätze,** die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten sind:
 

21. Juni 1948	im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Beitrittsgebiet	10 v. H.
25. Juni 1948	im Beitrittsgebiet und Berlin-West	10 v. H.
20. November 1947	im Saarland	10 v. H.
1. Juli 1990	im Beitrittsgebiet	50 v. H.
9. **Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften:**

Als Zeitpunkt des Diensteintritts in die Europäischen Gemeinschaften gilt der Tag, an dem die Ernennung zum Beamten auf Probe wirksam wird.

Bei den Bediensteten auf Zeit gilt als Diensteintritt der Tag, an dem diese ihre Dienstgeschäfte aufnehmen. Falls ein Bediensteter auf Zeit jedoch von der Möglichkeit des Artikels 42 der Beschäftigungsbedingungen Gebrauch gemacht hat und beabsichtigt, seine ruhegehaltfähigen Dienstjahre gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Beschäftigungsbedingungen wiederherzustellen, wird als Diensteintritt der Tag zugrundegelegt, von dem an er Ruhegehaltsansprüche bei den Europäischen Gemeinschaften erwerben kann.

Beiträge, die in einem Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Anhangs VIII des Statuts in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens für die Übertragung zu berücksichtigen.

## Kapitel II

## – Übergangsbestimmungen –

**1. Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Der Beamte oder Bedienstete auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften, der vor dem Inkrafttreten des Abkommens aus den Diensten der Gemeinschaften ausgeschieden ist, kann unter den in Artikel 1 des Abkommens vorgesehenen Bedingungen die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts seines bei den Europäischen Gemeinschaften erworbenen Versorgungsanspruchs auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragen.

Die Regelungen des Artikels 1 des Abkommens gelten auch für den Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Inkrafttreten des Abkommens in den Ruhestand versetzt worden ist.

Die Hinterbliebenen des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten muß der Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens bei der Verwaltung der Gemeinschaften gestellt werden; ausgenommen sind Fälle unverschuldeter Fristversäumnis.

Die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts des Ruhegehhaltsanspruchs hat das rückwirkende Erlöschen des Ruhegehhaltsanspruchs bei den Gemeinschaften und die Verpflichtung zur Rückzahlung aller seit Versorgungsbeginn bezogenen Beträge an die Verwaltung der Gemeinschaften zur Folge.

**2. Durchführung des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

Der Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften, der vor dem Inkrafttreten des Abkommens zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist oder als Bediensteter auf Zeit einen Anspruch auf Versorgung oder Abgangsgeld erworben hat, kann die Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts seiner zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beiträge nach Maßgabe des Artikels 2 beantragen.

Artikel 2 gilt auch für den Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Inkrafttreten des Abkommens in den Ruhestand versetzt worden ist.

Die Hinterbliebenen des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit können ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmungen beantragen. Bei mehreren Hinterbliebenen kann der Antrag nur berücksichtigt werden, wenn er von allen Hinterbliebenen gemeinsam gestellt wird.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten muß der Antrag auf Übertragung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens bei der Verwaltung der Gemeinschaften gestellt werden; abweichend hiervon können Bedienstete auf Zeit den Antrag bis zum Ablauf der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Frist stellen; ausgenommen sind Fälle unverschuldeter Fristversäumnis.

Wird bei Antragstellung bereits eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung gezahlt, hat die Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts die rückwirkende Aufhebung des Rentenbescheides durch den deutschen Rentenversicherungsträger und die Verpflichtung zur Rückzahlung aller seit dem Rentenbeginn bezogenen Leistungen (Kapitel I Nummer 5) einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen für jedes vollendete Jahr nach dem Bezug der Leistungen an den deutschen Renten-

versicherungsträger zur Folge. Das gilt auch für die bis zum Tode des Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus der deutschen Rentenversicherung bezogenen Leistungen, wenn der Antrag auf Übertragung von einem Hinterbliebenen gestellt wird.

### Kapitel III

#### – Laufzeit des Abkommens –

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gilt unbeschadet einer Kündigung nach Artikel 7 bis zum Abschluß eines neuen Abkommens als fortbestehend.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1992 in zwei Urschriften  
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Trumpf  
Breier

Für die Europäischen Gemeinschaften  
Frans de Koster

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen  
Vom 15. April 1994**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für

Malta am 1. Juni 1994  
in Kraft treten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. März 1994 hat Malta die folgenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Article 2

The Government of Malta reserves the right to refuse assistance if the person who is the subject of a request for assistance has been convicted or acquitted in Malta of any offence which arises from the same fact giving rise to proceedings in the requesting State in respect of that person.

„Artikel 2

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn die Person, auf die sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, in Malta im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung wegen desselben Sachverhalts verurteilt oder freigesprochen worden ist, der dem Verfahren bezüglich dieser Person im ersuchenden Staat zugrunde liegt.

Article 3

The Government of Malta reserves the right not to take the evidence of witnesses or require the production of records or other documents where its law recognises in relation thereto privilege, noncompellability or other exemption from giving evidence.

Artikel 3

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, Zeugen nicht zu vernehmen und die Vorlage von Akten und sonstigen Schriftstücken nicht zu verlangen, wenn das Recht Maltas in dem Zusammenhang das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht oder eine andere Befreiung von der Zeugenaussage anerkennt.

Article 5, paragraph 1

The Government of Malta reserves the right not to execute letters rogatory for search or seizure if (a) the offence motivating the letters rogatory is not punishable under both the law of the requesting State and the law of Malta, or (b) the execution of the letters rogatory is not consistent with the law of Malta.

Artikel 5 Absatz 1

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme nicht zu erledigen, falls a) die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nicht sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht Maltas strafbar ist oder b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem Recht Maltas unvereinbar ist.

Article 7, paragraph 3

For the purpose of Article 7, paragraph 3, the Government of Malta requests that the summons to be served on an accused person who is in its territory be transmitted to its authorities at least 50 days before the date set for appearance.

Artikel 7 Absatz 3

Für den Zweck des Artikels 7 Absatz 3 verlangt die Regierung von Malta, daß die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ihren Behörden mindestens fünfzig Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird.

Article 11

The Government of Malta is unable to grant requests made under Article 11.

Artikel 11

Die Regierung von Malta ist nicht in der Lage, Ersuchen nach Artikel 11 stattzugeben.

## Article 12

The Government of Malta will only consider the granting of immunity under Article 12 where this is specifically requested by the person to whom the immunity would apply or by the appropriate authorities of the State from whom assistance is requested. A request for immunity will not be granted where the Government of Malta considers that granting it would not be in the public interest.

## Article 15, paragraph 6

The Government of Malta notifies that all requests for assistance should be sent to it addressed to the Attorney General.

## Article 16, paragraph 2

The Government of Malta declares that requests and annexed documents should be addressed to it accompanied by a translation into English.

## Article 21

The Government of Malta reserves the right not to apply Article 21.

## Article 24

In accordance with Article 24 for the purposes of the Convention, the Government of Malta deems the following to be "judicial authorities":

- Magistrates Courts, the Juvenile Court, the Criminal Court and the Court of Criminal Appeal;
- the Attorney General, Deputy Attorney General, Assistant to the Attorney General and Senior Counsel for the Republic;
- Magistrates."

## Artikel 12

Die Regierung von Malta wird die Gewährung von Schutz nach Artikel 12 nur in Erwägung ziehen, wenn die Person, für die der Schutz gelten würde, oder die zuständigen Behörden des um Rechtshilfe ersuchten Staates dies besonders beantragen. Einem Antrag auf Schutz wird nicht stattgegeben, wenn die Regierung von Malta der Ansicht ist, daß die Schutzgewährung nicht im öffentlichen Interesse wäre.

## Artikel 15 Absatz 6

Die Regierung von Malta teilt mit, daß alle ihr übermittelten Rechtshilfeersuchen an den Attorney General (Generalstaatsanwalt) zu richten sind.

## Artikel 16 Absatz 2

Die Regierung von Malta erklärt, daß ihr die Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die englische Sprache übermittelt werden sollen.

## Artikel 21

Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, Artikel 21 nicht anzuwenden.

## Artikel 24

Nach Artikel 24 betrachtet die Regierung von Malta folgende Behörden als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens:

- die Magistrates Courts (erstinstanzliche Gerichte für Strafsachen niederer Ordnung), den Juvenile Court (Jugendgericht), den Criminal Court (Gericht für Strafsachen) und den Court of Criminal Appeal (Berufungsgericht für Strafsachen);
- den Attorney General (Generalstaatsanwalt), den Deputy Attorney General (stellvertretender Generalstaatsanwalt), den Assistant to the Attorney General (Assistent des Generalstaatsanwalts) und den Senior Counsel for the Republic;
- die Magistrates (Richter an erstinstanzlichen Gerichten)."

## II.

In Ergänzung seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Oktober 1976 abgegebenen Erklärung zu Artikel 24 des Übereinkommens hat Deutschland dem Generalsekretariat des Europarats am 3. Dezember 1993 die folgenden weiteren Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 8. November 1976, BGBl. II S. 1799):

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam;

der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 19053 Schwerin;

das Sächsische Staatsministerium der Justiz, 01098 Dresden;

das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, 39043 Magdeburg;

das Thüringer Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, 99094 Erfurt.



Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 297).

Bonn, den 15. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

**Vom 18. April 1994**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	4. Oktober 1993
Bahamas	am	14. Dezember 1993
Bulgarien	am	10. August 1993
St. Vincent und die Grenadinen	am	1. Februar 1994
Tadschikistan	am	7. März 1994

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunden jeweils abgegebenen Erklärung, wonach die genannten Vertragsstaaten nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte

*(Übersetzung)*

“events occurring before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

in dem Sinne verstehen, daß es sich um

*(Übersetzung)*

“events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Ferner haben die Bahamas bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt angebracht:

*(Übersetzung)*

“Refugees and their dependants would normally be subjected to the same laws and regulations relating generally to the employment of non-Bahamians within the Commonwealth of The Bahamas, so long as they have not acquired status in the Commonwealth of The Bahamas.” „Flüchtlinge und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen unterliegen in der Regel denselben Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die sich allgemein auf die Beschäftigung von Nicht-Bahamaern innerhalb des Commonwealth der Bahamas beziehen, solange sie nicht die entsprechende Rechtsstellung im Commonwealth der Bahamas erworben haben.“

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Mai 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Abkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik mit Wirkung vom

1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

## II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	6. Juli 1993
Bahamas	am	15. September 1993
Bulgarien	am	12. Mai 1993
Tadschikistan	am	7. Dezember 1993.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Mai 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Protokoll notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. März 1992 (BGBl. II S. 339) und vom 17. September 1993 (BGBl. II S. 2167).

Bonn, den 18. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung  
der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen**

**Vom 18. April 1994**

Die Slowakei hat der belgischen Regierung am 3. März 1994 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (BGBl. 1971 II S. 989) notifiziert. Dementsprechend ist die Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. November 1972 (BGBl. II S. 1624) und vom 11. Juni 1993 (BGBl. II S. 933).

Bonn, den 18. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Übereinkommens zur Durchführung  
des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985  
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,  
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik  
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen  
Vom 20. April 1994**

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 139 Abs. 2 nebst Schlußakte und Protokoll für

Deutschland

am 1. September 1993

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 30. Juli 1993 bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt worden.

Deutschland hat folgenden Vorbehalt angebracht:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Artikel 54 des Übereinkommens nicht gebunden,

- a) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde;
- b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine der folgenden Strafvorschriften erfüllt hat:
  - aa) Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) und Aufstacheln zum Angriffskrieg (§ 80a StGB);
  - bb) Hochverrat (§§ 81 bis 83 StGB);
  - cc) Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 90b StGB);
  - dd) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB);
  - ee) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109k StGB);
  - ff) Straftaten nach §§ 129, 129a StGB;
  - gg) die in § 129a Abs. 1 Nr. 1–3 StGB aufgeführten Straftaten, sofern durch die Tat die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet worden ist;
  - hh) Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz;
  - ii) Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Als Tat wird in Anwendung des Artikels 54 seitens der Bundesrepublik Deutschland derjenige geschichtliche Vorgang verstanden, wie er in dem anzuerkennenden Urteil aufgeführt ist.“

Das Übereinkommen ist für folgende weitere Staaten am 1. September 1993 in Kraft getreten:

Belgien

nach Maßgabe der folgenden, nach Artikel 60 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen bezüglich der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369):

(Übersetzung)

Réserves et déclarations  
de la Belgique  
à la Convention européenne  
d'extradition

## Article 1

## Réserves

«La Belgique se réserve le droit de ne pas accorder l'extradition lorsque l'individu réclamé pourrait être soumis à un tribunal d'exception, ou si l'extradition est demandée en vue de l'exécution d'une peine prononcée par un tel tribunal.»

«L'extradition ne sera pas accordée lorsque la remise est susceptible d'avoir des conséquences d'une gravité exceptionnelle pour la personne réclamée, notamment en raison de son âge ou de son état de santé.»

## Article 14

## Déclaration

«La Belgique considère que la règle de la spécialité n'est pas applicable lorsque la personne réclamée par elle aura consenti expressément à être poursuivie et punie de quelque chef que ce soit et ce devant l'autorité judiciaire de l'Etat requis, si cette possibilité est prévue dans le droit de cet Etat. Si par contre, l'extradition est demandée à la Belgique, celle-ci considère que, lorsque la personne à extraditer a renoncé formellement aux formalités et garanties de l'extradition, la règle de la spécialité n'est plus applicable.»

## Article 15

## Déclaration

«La Belgique considère que l'exception prévue à l'article 15 est étendue au cas où la personne qui a été remise à la Belgique a renoncé conformément au droit de la Partie requise à la spécialité de l'extradition.»

## Article 18

## Réserve

«L'obligation de la mise en liberté à l'expiration du délai de 30 jours prévue au paragraphe 4 de l'article 18 ne sera pas applicable dans le cas où l'individu réclamé aura introduit un recours contre la décision d'extradition ou concernant la légalité de sa détention.»

## Article 19

## Réserve

«Le Gouvernement belge n'accordera l'extradition temporaire visée à l'article 19 par. 2 que s'il s'agit d'une personne qui subit une peine sur son territoire et si des circonstances particulières l'exigent.»

Vorbehalte und Erklärungen  
Belgiens  
zum Europäischen  
Auslieferungsübereinkommen

## Artikel 1

## Vorbehalte

„Belgien behält sich das Recht vor, die Auslieferung nicht zu bewilligen, wenn der Verfolgte vor ein Ausnahmegesicht gestellt werden könnte oder wenn um die Auslieferung im Hinblick auf die Vollstreckung einer von einem solchen Gericht verhängten Strafe ersucht wird.“

„Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Übergabe für den Verfolgten insbesondere aufgrund seines Alters oder seines Gesundheitszustands außerordentlich schwerwiegende Folgen haben könnte.“

## Artikel 14

## Erklärung

„Belgien ist der Auffassung, daß der Grundsatz der Spezialität nicht anwendbar ist, wenn der von Belgien Verfolgte vor der Justizbehörde des ersuchten Staates ausdrücklich seiner Verfolgung und Bestrafung, gleich aus welchem Grund, zugestimmt hat, sofern im Recht dieses Staates eine solche Möglichkeit vorgesehen ist. Wird hingegen Belgien um Auslieferung ersucht, so geht es davon aus, daß der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anwendbar ist, wenn die auszuliefernde Person ausdrücklich auf die Auslieferungsförmlichkeiten und -garantien verzichtet hat.“

## Artikel 15

## Erklärung

„Belgien ist der Auffassung, daß die in Artikel 15 vorgesehene Ausnahme sich auch auf den Fall erstreckt, daß die an Belgien übergebene Person nach dem Recht des ersuchten Staates auf die Spezialität der Auslieferung verzichtet hat.“

## Artikel 18

## Vorbehalt

„Die Verpflichtung zur Freilassung nach Ablauf der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen Frist von dreißig Tagen ist nicht anwendbar, wenn der Verfolgte gegen die Auslieferungsentscheidung oder bezüglich der Rechtmäßigkeit seiner Haft Rechtsmittel eingelegt hat.“

## Artikel 19

## Vorbehalt

„Die belgische Regierung wird die in Artikel 19 Absatz 2 genannte vorübergehende Auslieferung nur dann bewilligen, wenn es sich um eine Person handelt, die eine Strafe in ihrem Hoheitsgebiet verbüßt und wenn besondere Umstände es erfordern.“

Article 21

Déclaration

«Le Gouvernement belge n'accordera le transit sur son territoire qu'aux mêmes conditions que celles de l'extradition.»

Article 23

Déclaration

«Si la demande d'extradition et les documents à produire sont rédigés dans la langue de la Partie requérante et que cette langue n'est ni le néerlandais, ni le français, ni l'allemand, ils doivent être accompagnés d'une traduction en langue française.»

Article 28

Réserves

«En raison du régime particulier entre les pays du Benelux, le Gouvernement belge n'accepte pas les paragraphes 1 et 2 de l'article 28 en ce qui concerne ses rapports avec le Royaume des Pays-Bas et le Grand-Duché de Luxembourg.»

«Le Gouvernement belge se réserve la faculté de déroger à ces dispositions en ce qui concerne ses rapports avec les autres Etats Membres de la Communauté Européenne.»

Frankreich

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung seiner Genehmigungsurkunde abgegebenen Erklärung:

«En déposant son instrument d'approbation, la France déclare que, conformément à ce qui a été confirmé par les Ministres et Secrétaires d'Etat réunis à Madrid le 30 juin 1993, la mise en œuvre de la Convention est soumise à une décision du comité exécutif qui devra l'arrêter dès que les conditions préalables seront remplies.

Ces conditions concernent, conformément aux deuxième et troisième alinéas du point 2 de la déclaration faite à Madrid le 30 juin 1993, la réalisation du Système d'Information Schengen opérationnel, le renforcement des contrôles aux frontières extérieures et l'amélioration de la lutte contre le trafic de stupéfiants.»

Luxemburg

Niederlande.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Übereinkommens nach der in die Schlußakte aufgenommenen gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 bleibt einer späteren Bekanntmachung vorbehalten.

Bonn, den 20. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

Artikel 21

Erklärung

„Die belgische Regierung wird die Durchlieferung durch ihr Hoheitsgebiet nur unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen bewilligen.“

Artikel 23

Erklärung

„Sind das Auslieferungersuchen und die beizubringenden Unterlagen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt und ist diese Sprache weder das Niederländische noch das Französische noch das Deutsche, so ist ihnen eine Übersetzung in die französische Sprache beizufügen.“

Artikel 28

Vorbehalte

„Wegen der Sonderregelung zwischen den Benelux-Ländern nimmt die belgische Regierung Artikel 28 Absätze 1 und 2 hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Königreich der Niederlande und zum Großherzogtum Luxemburg nicht an.“

„Die belgische Regierung behält sich das Recht vor, in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft von diesen Bestimmungen abzuweichen.“

(Übersetzung)

„Bei Hinterlegung seiner Genehmigungsurkunde erklärt Frankreich, daß im Einklang mit dem, was von den Ministern und Staatssekretären auf ihrer Sitzung am 30. Juni 1993 in Madrid bestätigt wurde, die Umsetzung des Übereinkommens eines Beschlusses des Exekutiv Ausschusses bedarf, der gefaßt werden muß, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen beziehen sich nach Punkt 2 Absätze 2 und 3 der Madrider Erklärung vom 30. Juni 1993 auf den Einsatz des betriebsbereiten Schengener Informationssystems, verstärkte Kontrollen an den Außengrenzen und eine erfolgreichere Bekämpfung des Verkehrs mit Suchtstoffen.“

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Welturheberrechtsabkommens  
sowie der Zusatzprotokolle hierzu**

**Vom 25. April 1994**

I.

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für die

Schweiz am 21. September 1993  
in Kraft getreten.

Algerien hat am 5. Mai 1993 gemäß Artikel V<sup>bis</sup> Abs. 2 des in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Welturheberrechtsabkommens (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) erklärt, daß es die in den Artikeln V<sup>ter</sup> und V<sup>quater</sup> vorgesehenen Ausnahmen für weitere zehn Jahre in Anspruch nimmt.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generaldirektor der UNESCO am 31. März 1993 bzw. am 26. März 1993 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, als durch

- a) das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (BGBl. 1955 II S. 101);
- b) das revidierte Welturheberrechtsabkommen vom 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111)

gebunden betrachten.

II.

Die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu dem am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1134, 1135) sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für die

Schweiz am 21. September 1993  
in Kraft getreten.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generaldirektor der UNESCO am 31. März 1993 bzw. am 26. März 1993 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, als durch

- a) die Zusatzprotokolle 2 und 3 zum Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (BGBl. 1955 II S. 101, 148, 162);
- b) das Zusatzprotokoll 2 zum revidierten Welturheberrechtsabkommen vom 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1135)

gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Januar 1960 (BGBl. II S. 435), vom 20. Juni 1980 (BGBl. II S. 833) und vom 20. Januar 1994 (BGBl. II S. 318).

Bonn, den 25. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale  
Vom 25. April 1994**

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Armenien am 13. Dezember 1993  
in Kraft getreten.

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. November 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1979 (BGBl. II S. 816) und vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2039).

Bonn, den 25. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens  
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle  
sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen  
Vom 25. April 1994**

1. Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der im Haag am 28. November 1960 beschlossenen Fassung (BGBl. 1962 II S. 774) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2,
  2. die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen (BGBl. 1970 II S. 293, 448; 1984 II S. 799) nach ihrem Artikel 10 Abs. 2 für
- Moldau, Republik am 14. März 1994  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juni 1993 (BGBl. II S. 1003).

Bonn, den 25. April 1994

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Entgelt bezahlt

**Berichtigung  
der Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens  
über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr auf der Straße**

Vom 28. April 1994

Die Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr vom 16. März 1994 (BGBl. II S. 425) ist wie folgt zu berichtigen:

Das Abkommen ist am 19. Juli 1993 unterzeichnet worden und in Kraft getreten.

Bonn, den 28. April 1994

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Cornelissen